

Änderungen im Dienstrecht:

Verbesserungen bei familienbedingten Auszeiten

Das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte bereits seit 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wird nun endlich auch im Beamtenbereich nachvollzogen.

Neben der bereits bekannten Familienpflegezeit haben Beamtinnen und Beamte nun auch Anspruch auf eine „Pflegezeit mit Vorschuss“:

Familienpflegezeit mit Vorschuss

- Teilzeit für max. 24 Monate
 - mit mind. 15 Std./Woche Arbeit
- Teilzeitbesoldung + Aufstockung durch Vorschusszahlung (50% der Differenz zwischen vorheriger Besoldung und Teilzeitbesoldung)
- Rückzahlung nach Ablauf der Teilzeit

Beispiel:

Teilzeit mit 50 % Arbeitszeit für 2 Jahre.
Besoldung in dieser Zeit:
Teilzeitbesoldung +25% Vorschuss=
75 % der vorherigen Vollzeit-Bezüge.
Danach 2 Jahre wieder Vollzeitarbeit,
aber auch nur 75 % der Vollzeit-Bezüge.

Neu: Pflegezeit mit Vorschuss

- Für max. 6 Monate
 - Teilzeit mit weniger als 15 Std./Woche Arbeit oder vollständige Beurlaubung
- Vorschuss bei Teilzeitarbeit siehe links
- Vorschuss bei Beurlaubung in Höhe der Teilzeitbesoldung wie bei 15 Std./Woche
- Rückzahlung nach Ablauf der Teilzeit oder Beurlaubung

Beispiel:

Vollständige Beurlaubung für 6 Monate.
Vorschuss= ca. 36 % der vorherigen
Vollzeit-Bezüge (entspricht 15 Std./Wo).
Danach 6 Monate Vollzeitarbeit, aber
nur ca. 64 % der Vollzeit-Bezüge.

Für weitere familienbedingte Auszeiten kommen neben der voraussetzungslosen Teilzeit, bei der mind. 50 % der Arbeitszeit erbracht werden muss, noch die die familienbedingte Teilzeit bzw. Beurlaubung in Betracht. Hier ist auch eine unterhältige Teilzeit oder auch eine vollständige Beurlaubung möglich. Allerdings gibt es hier keine Vorschusszahlungen zur Besoldung wie bei der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Die Besoldung wird im Verhältnis zur Arbeitszeit gekürzt.

Teilzeitbeschäftigung, Familienpflegezeiten und Pflegezeiten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung dürfen zusammen nicht länger als 15 Jahren dauern. Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

Darüber hinaus enthält auch die Sonderurlaubsverordnung Beurlaubungsregeln für Pflegesituationen, z.B. bei der Akutpflege oder ggf. auch zur Sterbebegleitung.

Familien-Teilzeit u. Beurlaubung

- ...**ist** zu gewähren...(Anspruch)
 - Ablehnung nur bei **zwingenden** dienstlichen Belangen möglich
- Tatsächliche Betreuung bzw. Pflege
 - Kind unter 18 Jahren oder
 - sonstige Angehörige, die pflegebedürftig sind
- Teilzeit auch < 50 % Arbeitszeit
- Dauer: je nach Antrag, aber
 - Teilzeit < 50 % (auch i.V.m Familienpflegezeit und Pflegezeit) und Beurlaubung ohne Besoldung max. 15 Jahre zusammen

Sonderurlaub zur Akutpflege

- Max. neun Arbeitstage für jede pflegebedürftige Person
- Für akut auftretende Pflegesituation naher Angehöriger
- Zur Organisation einer Erstpflege oder Neuorganisation pflegerischer Maßnahmen
- Aktuelles ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit notwendig

Sonderurlaub in anderen Fällen

- Ggf. zur Sterbebegleitung
- Urlaub unter Wegfall der Besoldung
- auch über 3 Monate möglich

Erstellt von:
Torsten Rathsmann, BesPR BEV Nord

Datum vom:
erstellt: **17.11.2016**